



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

REFERAT Vb2  
BEARBEITET VON Monica Fuhrmann  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-2667  
FAX +49 228 99 527-4134  
E-MAIL monica.fuhrmann@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 17. März 2014  
AZ Vb2 - 45 - Doering/14

**Entschädigung der Opfer von Gewalttaten;  
Eingabe der Frau Christine Doering, 82467 Garmisch-Patenkirchen vom 19. Januar  
2014  
Ihr Schreiben vom 27. Januar 2014  
Pet 3-18-11-84-004229**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petentin wendet sich dagegen, dass die Opfer einer Nachstellung, die nicht mit einem tätlichen Angriff verbunden war, aus dem Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ausgenommen sind.

Nach der geltenden Fassung des OEG kann Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz nur erhalten, wer durch einen tätlichen Angriff oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Es ist zutreffend, dass von diesem Tatbestandsmerkmal Angriffe ohne jegliches körperliche Element nicht erfasst werden. Dies hat das BSG in einem am 7.4.2011 zum Stalking ergangenen Urteil (Az. B 9 VG 2/10 R) bestätigt. Denn bei Einführung des OEG im Jahr 1976 hat der Gesetzgeber das Bedürfnis für ein Eintreten der Gesellschaft nur bei solchen Schäden gesehen, die aus einem gewaltsamen Angriff herrühren, vor dem der Staat den Bürger im Einzelfall durch den Schutz der Rechtsordnung nicht bewahren konnte (vgl. BT-Drs. 7/2506, Seite 10).

Allerdings gab es seit Einführung des OEG neue Erkenntnisse und gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich der Gewalt, auch im Hinblick auf die psychische Gewalt. Dem möchte die Bundesregierung durch ein Neues Soziales Entschädigungsrecht Rechnung tragen. Hierzu heißt es ausdrücklich in der Koalitionsvereinbarung (S. 74):

„Wir wollen das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu ordnen. Hierbei wollen wir veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung tragen.“

Der Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung entspricht dem Wunsch der Petentin. Das Recht wird dahingehend geändert werden, dass bei der Opferentschädigung in Zukunft nicht nur Opfer körperlicher, sondern auch psychischer Gewalt berücksichtigt werden.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Auer

Beglaubigt



Angestellte



**Anlagen**